ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1983

über die Anträge auf Rückvergütung der den Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen im Baumwollsektor von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen

(83/465/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 389/82 des Rates vom 15. Februar 1982 über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor (1), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von den Mitgliedstaaten bei dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft einzureichenden Anträge auf Rückvergütung müssen bestimmte Angaben enthalten, damit die Übereinstimmung der Ausgaben mit der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 und den gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung genehmigten Programmen zur Entwicklung und Rationalisierung der Erzeugung und Vermarktung von Baumwolle geprüft werden kann.

Um eine wirksame Überprüfung zu ermöglichen, müssen die Mitgliedstaaten die Belege für einen Zeitraum von drei Jahren nach der Zahlung der letzten Rückvergütung zur Verfügung der Kommission halten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 genannten Anträge auf Rückvergütung sind nach Maßgabe der Tabellen in den Anhängen vorzulegen.

(2) Gleichzeitig mit dem ersten Antrag auf Rückvergütung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Durchführungs- und Kontrollvorschriften und der Verwaltungsanordnungen sowie die Formulare und alle weiteren Verwaltungsunterlagen betreffend die Durchführung der Maßnahmen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten halten für einen Zeitraum von drei Jahren nach Zahlung der letzten Rückvergütung alle in ihrem Besitz befindlichen Belege, aufgrund derer die in der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 vorgesehenen Beihilfen bewilligt wurden, oder beglaubigte Abschriften davon sowie vollständige Einzelakten für jeden Begünstigten zur Verfügung der Kommission.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1983

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1982, S. 1.

ANHANG 1

Antrag auf Rückvergütung der ... im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 getätigten Ausgaben

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT

Art der Maßnahme	Anzahl der betroffenen Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen	Vom Mitgliedstaat gezahlte erstattungsfähige Beihilfen	Beim EAGFL beantragte Rückvergütungen
STARTBEIHILFE (Gesamtsumme aus Anhang 3.1)			
INVESTITIONS-BEIHILFEN (Gesamtsumme aus Anhang 4.1)			
INSGESAMT			
RÜCK-FORDERUNGEN (Gesamtsumme aus Anhang 5)			
INSGESAMT			
Gegebenenfalls bereits vom EAGFL getätigte Abschlagszahlung			
Zu erstattender Restbetrag			

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

ANHANG 2

(bei der Einreichung des ersten Antrags auf Rückvergütung durch die Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung vorzulegen)

Von den Mitgliedstaaten übermittelte Angaben betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen gemäß Artikel 1, 2, 3 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82

Mitgliedstaat: .....

— Laufende Nr. (1): .....

— Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung von Erzeugergemeinschaften (Name und Anschrift):

.....

.....

— Datum der Gründung oder der Fusion: .....

— Es wird bestätigt, daß der Zeitpunkt der Anerkennung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 folgender ist: .....

1. Wie werden die in folgenden Artikeln der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 genannten Verpflichtungen erfüllt:

   — Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich: .....
   insbesondere von jedem Mitglied bebaute Anzahl Hektar und von jedem Mitglied verkaufte Menge

   — Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich: .....

   — Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und d): .....

   — Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b): .....

   — Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c): .....

   — Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e): .....

   — Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f): .....

   — Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g): .....

   — Artikel 2 Absatz 2: .....

2. Welches sind gegebenenfalls die Mengen, für die die Mitgliedstaaten von der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung die Erlaubnis erhalten, sie selbst zu vermarkten?

3. Welches sind gegebenenfalls die zusätzlichen Beihilfen, die vorgesehen oder der Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung bereits im Rahmen von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 gewährt worden sind?

4. In welchem Maße ermöglicht es die neue Organisation im Falle einer Fusion gemäß Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe b), die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 genannten Ziele besser zu erreichen?

---

(1) Durchlaufende Numerierung.

ANHANG 3.1

Antrag auf Rückvergütung gemäß Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 389/82

STARTBEIHILFEN

Nummer	Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung von Erzeugergemeinschaften	Betrag der gemäß Artikel 4 Absätze 2, 3 oder 6 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 gewährten Beihilfe
Beihilfen für das erste Jahr nach dem Zeitpunkt der Anerkennung		
Beihilfen für das zweite Jahr nach dem Zeitpunkt der Anerkennung		
Beihilfen für das dritte Jahr nach dem Zeitpunkt der Anerkennung		
INSGESAMT		
	Zu erstattender Betrag	

REGIONALE AUFTEILUNG

Verwaltungseinheit	Anzahl anerkannter Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen	Gesamtbeihilfe	Zu erstattender Betrag
INSGESAMT			

ANHANG 3.2

Tabelle über die Starthilfe, die den Erzeugergemeinschaften oder ihren Vereinigungen gemäß Artikel 4 Absätze 2, 3 oder 6 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 gewährt wird

Laufende Nummer (1): .....

Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung von Erzeugergemeinschaften: .....

.....

Zeitpunkt der Anerkennung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82: .....

Es handelt sich um eine Erzeugergemeinschaft/Vereinigung, die:
— neu ist,
— bereits vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 bestand,
— aus der Fusion bestehender, die Bedingungen von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 bereits erfüllender Organisationen hervorgegangen ist.

Anzahl Mitglieder: .....

Jährliches Produktionsvolumen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 389/82: ..... Tonnen.

Betrag der gewährten Beihilfe: .....

Zeitpunkt der Beihilfegewährung: .....

Beihilfe für das ..... Jahr nach dem Zeitpunkt der Anerkennung.

BERECHNUNG DER BEIHILFE

Jahr	Vermarktetes Jahresvolumen (2)	Durchschnittspreise (2)	Wert der Erzeugnisse (2)	Höchstbeihilfe (2) auf der Grundlage des Wertes der Erzeugnisse (Spalte 4)	Gründungs- und Betriebskosten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2084/80	Davon zusätzliche Kosten gemäß Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 389/82	Mit der Gründung verbundene Kosten gemäß Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 389/82	Höchstbeihilfe auf der Grundlage der in den Spalten 6 bis 8 angegebenen Kosten	Betrag der gewährten Beihilfe
	gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

(1) Fortlaufende Numerierung.
(2) Nur bei Erzeugergemeinschaften.

Es wird bestätigt, daß

— die vorgenannte Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zweck verfolgt und alle in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt;

— der Wert der vermarkteten Erzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 berechnet wird;

— die tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2084/80 ermittelt und von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genehmigt worden sind;

— die Beihilfen der von Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 gegründeten Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung nur nach Maßgabe der zusätzlichen Kosten gewährt werden, die ihr durch die Anpassung an die Bedingungen des Artikels 2 der genannten Verordnung entstehen;

— die Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung, die aus bestehenden, die Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 bereits erfüllenden Organisationen hervorgegangen sind,

  — aus einer Fusion hervorgehen, durch die sich die Ziele des Artikels 1 der genannten Verordnung besser erreichen lassen,

  — eine Beihilfe erhalten hat, die sich auf die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten beschränkt;

— die Begünstigten ordnungsgemäß über die Gemeinschaftsbeteiligung informiert werden.

(Diesem Antrag liegt ein informatorischer Vermerk über das zu diesem Zweck vorgesehene Verfahren bei).

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

ANHANG 4.1

Antrag auf Rückvergütung gemäß Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 389/82

INVESTITIONSBEIHILFEN

Laufende Nummer	Erzeugerorganisation	Betrag der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 gewährten Beihilfe
	INSGESAMT **Zu erstattender Betrag**	

REGIONALE AUFTEILUNG

Verwaltungseinheit	Anzahl anerkannter Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen	Gesamtbeihilfe	Zu erstattender Betrag
INSGESAMT			

ANHANG 4.2

Tabelle über die den Erzeugergemeinschaften oder ihren Vereinigungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 gewährten Investitionsbeihilfen

Laufende Nummer (1): .....

Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung von Erzeugergemeinschaften: .....

.....

Zeitpunkt der Anerkennung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82: .....

.....

Anzahl der Mitglieder: .....

Jährliches Produktionsvolumen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 389/82: ..... Tonnen

Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe: .....

AUFSCHLÜSSELUNG DER INVESTITIONSKOSTEN (2)

Art der Ausgabe (3)	Getätigte Ausgaben	Vom Mitgliedstaat gezahlte Beihilfen
Betrag der beantragten Rückvergütung		

(1) Durchlaufende Numerierung.
(2) Es sind die Kosten für die verschiedenen Zwecke, nämlich die Ernte, die Entkörnung, die Lagerung und die Aufmachung aufzuführen.
(3) Zum Beispiel Kosten für den Ankauf von Maschinen, Baukosten, usw.

Es wird bestätigt, daß vorgenannte Investitionen:

— für die Anwendung der gemeinsamen Regeln gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich und die Vermarktung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 erforderlich sind;

— dazu bestimmt sind, von der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung oder ihren Mitgliedern gemeinsam genutzt zu werden,

— sich in die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 genehmigten Programme einfügen,

— nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 in Angriff genommen worden sind.

Die vorgenannte Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung verfolgt das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Ziel und erfüllt alle Bedingungen von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82.

Die Begünstigten werden ordnungsgemäß über die Gemeinschaftsbeteiligung informiert.

(Diesem Antrag liegt ein informatorischer Vermerk über das zu diesem Zweck vorgesehene Vorhaben bei).

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

Ergänzender Bogen

ANHANG 4.3

Investitionen gemäß Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 389/82

1. Begünstigter: .....

1.1. Name und Anschrift: .....

.....

1.2. Geographisches Gebiet, auf das sich die Tätigkeiten erstrecken: .....

.....

1.3. Gesamte mit Baumwolle bebauten Flächen eines jeden Mitglieds und Gesamterzeugung vor und nach der Durchführung des Vorhabens: .....

1.4. Durch die Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung vor und nach der Durchführung des Vorhabens vermarktete Menge: .....

1.5. Kapazitäten vor und nach der Durchführung des Vorhabens:

— mechanische Ernte: .....

— Entkörnung: .....

— Lagerung: .....

— Aufmachung: .....

2. Geplante Investitionen: .....

2.1. Standort des Vorhabens: .....

2.2. Beschreibung der Bedürfnisse, denen das Vorhaben entsprechen muß: .....

.....

2.3. Beschreibung der bereits bestehenden Anlagen: .....

.....

2.4. Allgemeine und technische Beschreibung der vorgesehenen Investitionen: .....

.....

2.5. Kostenvoranschlag für die Gesamtkosten: .....

2.6. Vorgesehene Daten für Beginn und Ende der Arbeiten: .....

2.7. Bereits durchgeführter Teil: .....

3. Vorgesehene Finanzierung:

3.1. Beitrag des Begünstigten: .....

3.2. Beitrag des Mitgliedstaats: .....

davon Rückvergütung durch den EAGFL: .....

4. Geplante Verbesserungen:

4.1. Verbesserung der Strukturen auf dem Gebiet

— des Angebots

— der Vermarktung

— der Standardisierung und der Qualität.

4.2. Auswirkungen auf das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe, die Mitglieder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung sind.

ANHANG 5

19.. vorgenommene Rückvergütungen von Beihilfen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 gezahlt worden sind

1	2	3	4	5
Schlüssel-Nr. oder Name und Anschrift des Begünstigten	Zurückgeforderte erstattungsfähige Beihilfen	Von der EAGFL-Beteiligung abzuziehender Betrag	Betroffene Maßnahme (Art der Beihilfe) und Gründe für die Rückforderung	Gegebenenfalls Schlüssel-Nr. der Mitteilung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (1)
INSGESAMT				

(1) Die Vorlage dieser Tabelle befreit nicht von der Übersendung der Unterlagen gemäß den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die Unregelmäßigkeiten und den Wiedereinzug zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems.

Betrifft die Rückforderung eine gemäß vorgenannter Verordnung gemeldete Unregelmäßigkeit, so muß die Schlüsselnummer, unter der dieser Fall gemeldet wurde, mitgeteilt werden.

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde